

EinwohnergemeindeLiegenschaften / Sport
FriedhofverwaltungRathausstrasse 6
Postfach, 6341 Baar**Jacqueline Tong Bircher**

T 041 769 05 20

F 041 769 05 90

jacqueline.tongbircher@baar.zg.ch

Gestaltung der Grabmäler

Gemäss Art. 18 des Bestattungs- und Friedhofreglementes.

Material

Als Werkstoffe für Grabmäler sind Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze zugelassen.

Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze müssen auf Natursteinsockel gestellt werden.

Bewilligungspflichtig: Fotografien sind zugelassen auf einem separaten, nicht fest montierten Natursteinsockel vor dem Grabstein, auf einer Grabplatte oder einer anderen unauffälligen Halterung.

Fotogrösse höchstens: 9 x 11 cm / Sockelgrösse höchstens: Höhe ab Boden 20 cm / Breite 15 cm / Tiefe 15 cm.

Bewilligungspflichtig: Einfassungen von Grabmälern: Diese müssen aus dem gleichen Material wie das Grabmal oder aus Natursteinen sein. Die Aussenmasse: max. Breite: 60 cm und max. Länge: 80 cm ab Hinterkante des Grabmales dürfen nicht überschritten werden.

Von der Verwendung ausgeschlossen sind ungünstig wirkende Materialien wie: Kunststoffe, Klinker, Draht, Blech, Porzellan, Glas, Email sowie Natur- und Kunststeine mit extremen Farben.

Unzulässig sind:

- polierte oder glänzende Grabsteine
- Porträt Darstellungen
- fest montierte Weihwassergefässe
- das auffällige Bemalen von Schriften, Ornamenten und Reliefs

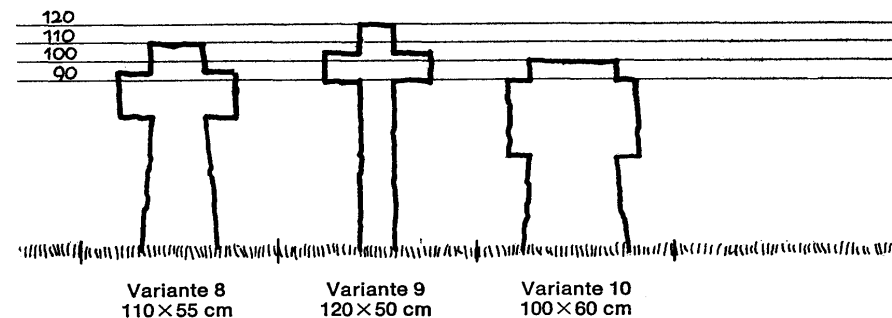
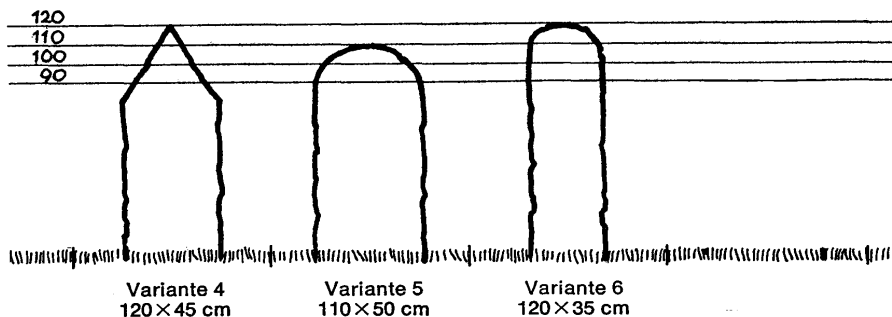
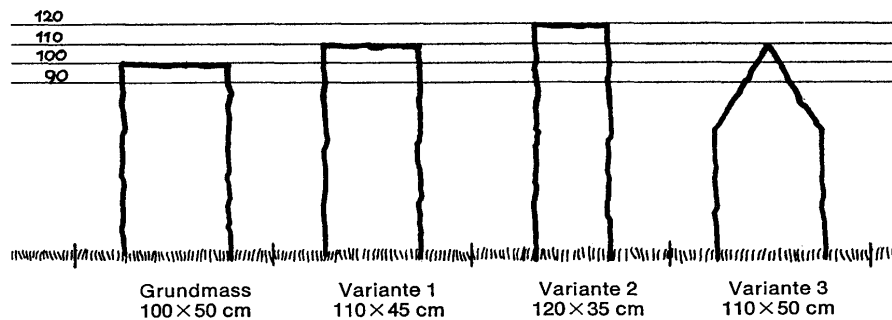
Dimensionen

Es gelten für die Grabmale folgende Grundmasse:

Grabfelder A	Erdbestattung	Breite	50 cm
		Höhe	100 cm
		Stärke mind.	12 cm *
Grabfeld B	Kinder	Breite	40 cm
		Höhe	70 cm
		Stärke mind.	12 cm *
Grabfelder C	Urnengräber	Breite	45 cm
		Höhe	90 cm
		Stärke mind.	12 cm *
*gilt nur für Grabmäler aus Stein			
Grabplatten für Erd- und Urnenbestattung		Breite	40 cm
		Länge	60 cm
		Stärke mind.	5 x 10 cm konisch
Kindergräber		Breite	30 cm
		Länge	50 cm
		Stärke mind.	5 x 10 cm konisch

Die Höhe der Grabmäler kann bei entsprechender Reduktion der Breite gemäss Skizzen (Beispiele: bei Erdbestattungsgräbern Seite 2 sowie für Urnengrabfelder Seite 3 überschritten werden.)

Beispiele für Erdbestattungsgräber



Setzen des Grabmals

Die Grabmäler sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden und mindestens 10 cm tief gesetzt werden.

Bei Erdbestattungen darf das Grabmal frühestens neun Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Bei Urnengräbern entfällt diese Wartefrist.

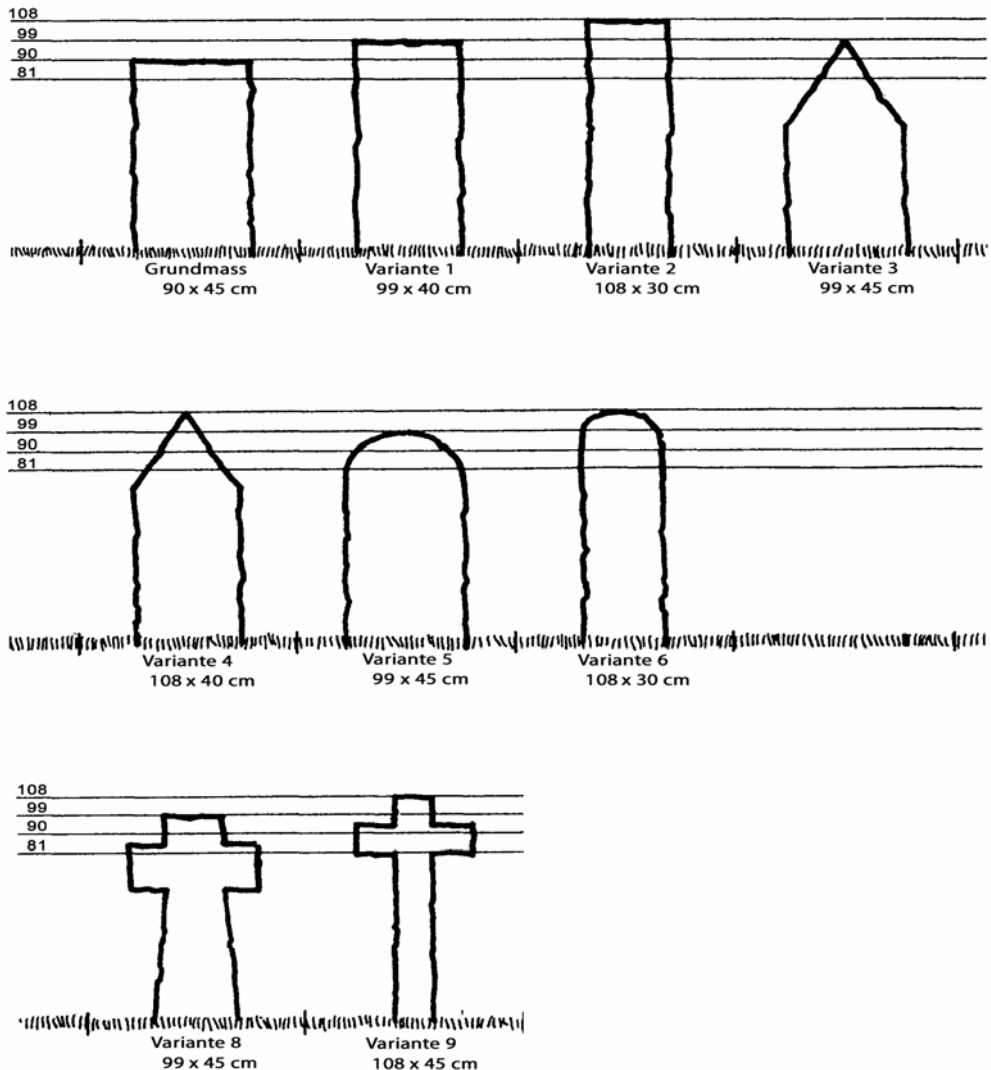
Grabmale dürfen nach Voranmeldung von Montag bis Freitag nur während der Arbeitszeit des Friedhofpersonals gesetzt werden.

10 Arbeits-Tage vor Allerheiligen dürfen keine Grabmale gestellt werden.

Name des Erstellers

Der Ersteller kann seinen Namen unauffällig an der Seite des Grabmals anbringen. Namensplaketten sind nicht erlaubt.

Beispiele für Urnengrabfelder



Setzen des Grabmals

Die Grabmäler sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden und mindestens 10 cm tief gesetzt werden.

Bei Erdbestattungen darf das Grabmal frühestens neun Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Bei Urnengräbern entfällt diese Wartefrist.

Grabmale dürfen nach Voranmeldung von Montag bis Freitag nur während der Arbeitszeit des Friedhofpersonals gesetzt werden.

10 Arbeits-Tage vor Allerheiligen dürfen keine Grabmale gestellt werden.

Name des Erstellers

Der Ersteller kann seinen Namen unauffällig an der Seite des Grabmals anbringen. Namensplaketten sind nicht erlaubt.